Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 2654.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1845., betreffend die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rheinprovinz zur Vertretung des Staats in Zivilprozessen über Vermögensangelegenheiten und die Verurtheilung zum Werthersatz bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswaldungen.

Zur Beseitigung der im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln aus der Vertretung des Staats durch das öffentliche Ministerium in Prozessen über Vermögensangelegenheiten entstehenden Mißverhältnisse und zur Vereinfachung des Verfahrens in Untersuchungen wegen Entwendung gefällten Holzes aus Staatswaldungen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 2. d. M. für den genannten Bezirk unter Aufhebung des Beschlusses vom 28. Juli 1796: 1) daß der Staat in fiskalischen Prozessen über Vermögensangelegenheiten bei den Zivilgerichten künftig nicht durch die Beamten des öffentlichen Ministeriums vertreten werden soll; 2) daß diese Beamten dagegen verpflichtet sein sollen, bei der Verhandlung in Untersuchungen wegen Entwendung gefällten Holzes aus Staatswaldungen vor den Zuchtpolizeigerichten, wenn sie auf Bestrafung wegen dieses Vergehens antragen, zugleich die Verurtheilung der Beschuldigten zum Ersatz des Werths des entwendeten Holzes in Antrag zu bringen, über welchen Antrag die Gerichte alsdann zu erkennen haben. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. September 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, Graf zu Stolberg, Flottwell, Uhden und das Ministerium des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1845.

(Nr. 2655.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1845., betreffend die nähere Bestimmung der §§. 11. bis 14. des Statuts der Allensteiner Kreiskorporation vom 15. Mai 1843.

Auf Grund der Beschlüsse der Allensteiner Kreiskorporation, als Unternehmerin von Meliorationsanlagen, vom 17. Juli d. J. und vom 28. v. M., will Ich die Art der Vollziehung der, nach dem Statute dieser Korporation vom 15. Mai 1843. §§. 11. bis 14. zu verausgabenden Kreis-Obligationen und Zinskupons dahin näher bestimmen, daß die Obligationen durch die eigenhändige Unterschrift eines der Mitglieder des Komité's der genannten Korporation und durch Stempelung mit dem Namenszuge der übrigen Mitglieder desselben und des Königlichen Kommissarius, die Kupons dagegen durch die eigenhändige Unterschrift eines der Mitglieder jenes Komité's und durch Stempelung mit dem Namenszuge des Königlichen Kommissarius zu vollziehen sind. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. November 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh, Gr. zu Stolberg und Flottwell.

(Nr. 2656.) Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Württemberg wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 5. Dezember 1845.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer Seits und der Königlich Württembergschen Regierung anderer Seits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft Niemand in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder von demjenigen Staate, welchem er zugewiesen wird, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrags, zu übernehmen ist, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Personen, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) diejenigen, welche die Unterthanseigenschaft (Staatsbürgerrecht) in dem Staate, welchem sie zugewiesen werden, erworben haben und seitdem entweder aus diesem Unterthansverhältniß überhaupt nicht wieder ausgeschieden, oder zwar der früheren Unterthanschaft verlustig geworden, aber nicht in solche Verhältnisse zu dem andern Staate eingetreten sind, welche in Gemäßheit dieser Uebereinkunft die Uebernahmeverbindlichkeit des andern Staates begründen; die Erwerbung, Fortdauer und Auflösung der Unterthanseigenschaft ist nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes, in welches sie gewiesen werden, geboren sind, so lange sie nicht in dem andern Staate die Unterthanseigenschaft erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse verheirathet oder darin 10 Jahre lang sich aufgehalten haben, unter dem Begriffe von „Eltern" ist übrigens bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter zu verstehen;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden sind, hingegen ohne Aufrechthaltung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen (Unterthans-) Verhältnisse oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Berührung mit dem Staate, in welchen sie gewiesen werden, getreten sind, daß sie sich daselbst ent-

entweder mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse verheirathet oder darin 10 Jahre aufgehalten haben.

§. 3.

Soll eine Person ausgewiesen werden, welche in dem einen Staate zufällig geboren ist, in dem andern aber die Unterthans-Eigenschaft erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse sich verheirathet oder zehn Jahre sich aufgehalten hat', so ist der letztere Staat dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft die erworbene (§. 2. Litt. a.) und nicht wieder erloschene (§. 7.) Unterthans-Eigenschaft in dem einen Staate mit der Verheirathung in der bezeichneten Weise oder dem zehnjährigen Aufenthalt in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate unter den vorgenannten Voraussetzungen in die Ehe getreten, in dem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einer Person keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem sie sich befindet, sie vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind von dem Staate zu übernehmen, welcher den Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zu übernehmen hat. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zugewiesen werden dürfen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, so können solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat verwiesen werden, welcher bei ehelichen Kindern den Vater, bei unehelichen die Mutter zu übernehmen hat.

Wenn aber die Mutter unehelicher, unselbstständiger Kinder nicht mehr am Leben ist, und letzere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welcher den Vater aufzunehmen hat.

Vor-

Vorstehende Bestimmung bezieht sich allein auf den Fall, wenn unselbstständige Kinder zugleich mit ihren Eltern übernommen werden sollen, und nicht auf den Fall, wenn Kinder allein ohne ihre Eltern, sei es, daß diese nicht mehr am Leben sind, oder aus sonstigen Gründen, aus dem einen Staate ausgewiesen werden sollen. Vielmehr gilt bei Kindern, welche allein, ohne Eltern, von dem einen in den anderen Staat verwiesen werden wollen, wie bei allen übrigen Personen mit Vorbehalt der Ausnahmen des §. 5. und 6., die allgemeine Regel, daß dieselben nach ihren eigenen Verhältnissen, wie solche zur Zeit des von der einen Regierung an die andere gestellten Ansinnens auf Uebernahme Statt finden, zu beurtheilen sind.

§. 7.

Hat ein Unterthan durch irgend eine Handlung sich seiner nach Maaßgabe des §. 2. a. erworbenen Unterthans-Eigenschaft verlustig gemacht, ohne daß der andere Staat denselben nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. 5. und 6. zu übernehmen verbunden ist, so kann der Staat, dessen Unterthan er früher war, der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine eigene Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, können wegen dieses Aufenthalts, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, nicht von dem einem Staate dem anderen zugewiesen werden.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht mit ihrem Hausstande sich an den Ort der Pachtung begeben haben.

§. 9.

Die neben der Verheirathung geforderte Wirthschafts-Anlegung wird als vorhanden angenommen, wenn auch nur Einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft, zugleich aber der Aufenthalt des Ehemannes in dem Staatsgebiete schon durch dessen sonstige Lebens- und Berufsverhältnisse bedingt gewesen, nicht aber blos durch die Absicht, sich dort trauen zu lassen, herbeigeführt worden ist.

§. 10.

Denjenigen, welche aus dem einen Staate ausgewiesen werden, ohne daß nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen der andere Staat zu deren Uebernahme verpflichtet wäre, ist letzterer den Eintritt in sein

sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate angehöre, welchem dasselbe nicht wohl auf anderem Wege zugeführt werden kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird zur strengen Pflicht gemacht, die Ausweisung von Personen in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme einer Person konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des betreffenden Individuums nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Uebernahme verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte der Fall eintreten, daß eine von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weiteren Transporte in einen rückwärts liegenden Staat zu Folge der Bestimmung des §. 10. zugeführte Person von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann dieselbe wieder in denjenigen Staat, welcher sie ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 13.

Die Ueberweisung von Individuen aus dem einen Staat in den andern geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist.

Mit den Personen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In Fällen jedoch, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Personen auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den Staat, welcher sie zu übernehmen hat, gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Ausgewiesenen keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wenn ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht wird, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Können die respektiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaats stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in demselben Vertragsverhältnisse befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Zeit einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 16.

Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden kontrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. Dezember 1845.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Canitz.

 Vor=

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Württembergschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. September d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Dezember 1845.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Canitz.